

Warum das Verbot von linksunten.indymedia illegal ist...

Auszüge aus einem Brief an die Staatsanwaltschaft Berlin vom 11.12.2018 sowie aus einer Petition an den Deutschen Bundestag aus dem vergangenen Jahr

Wie bekannt ist, sollen die drei AutorInnen Peter Nowak, Achim Schill und Detlef Georgia Schulze mit einer Erklärung gegen das Verbot von linksunten.indymedia aus dem vergangenen Jahr gegen das Vereinsgesetz verstoßen – nämlich dem ‚Vereinsverbot‘ („linksunten“ war als „Verein“ verboten worden) zuwider gehandelt – haben. In einem Brief, den die drei dieser Tage gemeinsam an die Staatsanwaltschaft geschickt haben, argumentieren die drei, daß ihr Tun allein schon deshalb keinen Verstoß gegen das Verbot darstellen können, da das Verbot vielmehr selbst illegal sei.

Zur Frage, warum das linksunten-Verbot rechtswidrig sei, führen die drei AutorInnen aus:

„*Rechtswidrig* ist das vom BMI ausgesprochene Verbot auf jeden Fall, soweit es das Verbot ausspricht die – in Nr. 3 des Verbotes genannte – URL <https://linksunten.indymedia.org> und den – in Nr. 4 des Verbots beschriebenen und abgebildeten – graphisch gestalteten Schriftzug zu verwenden. Denn dies betrifft die internet-Adresse und das Logo eines *Mediums*; dieses unterfällt (als Medium) nicht dem Vereinsverbot des Art. 9 II GG, sondern dem Zensurverbot des Art. 5 I 3 GG, das den strikten Ausschluss von Publikationsprävention bedeutet. [1]

Irrtümlich ist – nach allem, was öffentlich bekannt ist (und mehr als öffentlich bekannt ist, wissen wir insofern auch nicht) – auch die Behauptung in Nr. 1 des Verbotes und die daran in Nr. 2 des Verbots geknüpfte Rechtsfolge [2] – und zwar dies aus folgenden Gründen:

a) Es ist stark zu bezweifeln, dass die herausgeberische Struktur von *linksunten* ein Verein i.S.v. § 2 VereinsG – d.h. mit ‚Unterwerfung‘ unter eine organisierte Willensbildung – war. Eine solche ‚Unterwerfung‘ wäre – anders als für die klassische Arbeiterbewegung und vielleicht auch das klassische bürgerliche Vereinsleben – *völlig untypisch* für die post-’68er linke Szene. [3] Außerdem ist zu bezweifeln, dass es überhaupt einen ‚*Zusammenschluss*‘ [4] – und nicht bloß begrenzte Kooperation zwischen *Individuen* gab.

b) § 3 V VereinsG schreibt nicht einmal vor, sondern *lässt es nur zu*, dem Verein – neben Organhandeln – (unter bestimmten Bedingungen, die kumulativ vorliegen müssen)

auch Mitgliederhandeln (negativ) zuzurechnen; *nicht* zulässig ist dagegen, das Verhalten von Nicht-Mitgliedern (also z.B. bloßen AutorInnen von *linksunten*) dem vermeintlichen Verein – also der herausgeberischen Struktur von *linksunten* – zuzurechnen [5].

c) Es ist zu bezweifeln, dass die Zwecke und/oder Tätigkeit der herausgeberischen Struktur von *linksunten* [6] sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richteten, denn die GrundgesetzgeberInnen grenzten sich mit Art. 9 II; 18; 21 II GG – politisch zurecht [7], aber in unangemessener Gleichsetzung – von Nationalsozialismus und Stalinismus [8] ab: Ersterer hat aber gar nichts; letzterer kaum etwas mit dem zu tun, worum es bei *linksunten.indymedia* ging.

Um detailliert zu dem Verbot der herausgeberischen Struktur von *linksunten.indymedia* Stellung nehmen zu können, müssten wir freilich die *Verbots-Begründung* des BMI kennen. Wir möchten daher an den Antrag von DGS vom 28.09.2018 erinnern, diese Begründung für das hiesige Verfahren beizuziehen und uns darin Einsicht zu gewähren.“

[1] Siehe dazu:

- *Offener Brief II* vom 10.10.2018 (<http://www.trend.infopartisan.net/trd1018/t271018.html>), S. 12 (ab Nr. 5) bis 15;
- *Petition* vom „20.09.2016“ (*recte*: 20.09.2017),
 - ++ S. 6 (Abschnitte „Medien-Verbot“ und „Kennzeichen-Verbot“)
 - ++ S. 18: „die Mitglieder einer gem. Art. 9 II GG verbotenen Vereinigung [verlieren] durch dieses Verbot weder ihre staatsbürgerlichen Rechte aus Art. 33 I - III GG (die im Zusammenhang mit *linksunten* keine Rolle spielen) noch ihre Grundrechte auf Meinungsäußerungs- und Pressefreiheit aus Art. 5 I GG“ (Begründung zu dieser These: ebd., S. 16 - 18 sowie 30 - 33)
 - sowie
 - ++ S. 30: „Tatsächlich gibt es aber, soweit ersichtlich, in Deutschland keine Normen, die ein Kompletterbot bestimmter (oder gar aller) Medien erlauben. Die Vorschriften zum Schutze der Jugend erlauben altersbezogene Vertriebsbeschränkungen; die Vorschriften zum Schutze der persönlichen Ehre konstituieren – *nachträglich* eingreifende – „zivilrechtliche Lösungs- und Schadenersatz- sowie strafrechtliche Strafansprüche (des Staats). Die allgemeinen Gesetze erlauben die zeitweilige Sperrungen von internet-Medien, um die Einhaltung von bestimmten Formvorschriften zu erzwingen (§§ 55, 59 II - VI RStV).“ Aber gesetzliche Normen, die ein Kompletterbot von Medien ermöglichen, gibt es nicht – und wenn es sie gäbe, würden diese Gesetzesnormen gegen Art. 5 I 3 GG (Verbot der *Vorzensur*) verstoßen.

[2] Vgl. dazu auch: *Petition* vom „20.09.2016“ (*recte*: 20.09.2017), S. 6 unten - 7 Mitte.

[3] S. dazu: <https://www.freitag.de/autoren/peter-nowak/solidarisch-mit-linksunten-indymedia> (ab „Das Vereinsgesetz spricht davon, ...“).

[4] § 2 I VereinsG lautet: „Verein im Sinne dieses Gesetzes ist ohne Rücksicht auf die Rechtsform jede Vereinigung, zu der sich eine Mehrheit natürlicher oder juristischer Personen für längere Zeit zu einem gemeinsamen Zweck freiwillig *zusammenschlossen* und einer organisierten Willensbildung *unterworfen* hat.“ (unsere Hv.)

[5] Vgl. dazu bereits in unserer ermittlungs-gegenständlichen Erklärung aus dem vergangenen Jahr: „Nicht anders als bei kommerziellen Medien, heißt der Umstand, daß eine Redaktion (im Falle von *linksunten*: ‚Moderation‘ genannt) Texte veröffentlicht (bzw. im Falle von *linksunten*: nicht löscht), nicht notwendigerweise, daß die Redaktion den Inhalt dieser Texte teilt.“

[6] Vgl. dazu: <https://web.archive.org/web/20160414053950/https://linksunten.indymedia.org/de/moderation>.

[7] ...*ohne* dass uns die programmatischen Alternativen, die die GG-GeberInnen zu Nationalsozialismus und Stalinismus zu bieten hatten, überzeugen würden.

[8] Siehe gegen diese Gleichsetzung: *Petition* vom „20.09.2016“ (*recte*: 20.09.2017), S. 22 f.

In der mehrfach zitierten – **bisher unveröffentlichten** – **Petition**, die im vergangenen Jahr von Detlef Georgia Schulze – im Nachgang zu einer vorhergehenden Petition von Armin Kammrad (http://www.labournet.de/wp-content/uploads/2017/08/linksunten_kammrad.pdf) an den Deutschen Bundestag geschickt wurde, heißt es an den – in dem jetzigen Brief an die Staatsanwaltschaft Berlin – genannten Stellen:

S. 6 / den Mitgliedern eines aufgelösten Vereins gehen durch die Vereinsauflösung ihre individuellen Grundrechte nicht verloren, und das Logo eines Mediums ist nicht das Kennzeichen eines Vereins:

zu 1. a) aa) – Medien-Verbot:

Die fragliche Verfügung wird auf Art. 9 II GG, § 3 VereinsG gestützt. Weder in der einen noch in der anderen Vorschrift ist aber ein Verbot von Medien vorgesehen.

Mag die personelle Struktur, die linksunten getragen hat, ein Verein gewesen sein oder nicht; mag dieser eventuelle Verein wiederum gem. Art. 9 II GG verboten (d.h.: auflösbar gewesen) sein oder nicht – das Grundrecht auf Meinungsäußerungs- und Pressefreiheit der Mitglieder des vermeintlichen Vereins und aller (anderen) potentiellen AutorInnen von linksunten bleibt davon unberührt; genauso bleibt das Zensurverbot des Art. 5 I 3 GG davon unberührt.¹

Auch die Frage, ob es ein Monopolrecht auf Verwendung des Medien-Namens „linksunten.indymedia“ gibt oder ob dieser Namen vielmehr – mangels Markenschutzes – allen BürgerInnen zur freien Verwendung steht, ist ebenfalls *nicht* in Art. 9 II GG, § 3 VereinsG geregelt und daher auch nicht im Wege eines Verbotes des fraglichen vermeintlichen Vereins zu entscheiden.

Das heißt: Das Verbot, „die unter der URL <https://linksunten.indymedia.org> [...] abrufbare Internetseite [...] zu betreiben und weiter zu verwenden“, *fehlt jede rechtliche Grundlage*.

zu 1. a) bb) – Kennzeichen-Verbot:

Bei dem vom BMI verbotenen „Kennzeichen“ handelt es sich in Wirklichkeit um das Kennzeichen des *Mediums* „linksunten.indymedia“. Der aufgelöste Verein, dessen

¹ Das, was von Art. 9 I GG geschützt und gem. Art. 9 II GG ausnahmsweise verboten ist, ist handlungsverstärkende *Organisiertheit*. Die Handlungen selbst, die durch diese Organisiertheit verstärkt bzw. – nach Auflösung des Vereins – gerade nicht mehr verstärkt werden, sind vorher wie nachher an den für sie einschlägigen Gesetzen und diese an den dafür wiederum einschlägigen Grundrechten – vorliegend also Art. 5 I, II GG – zu messen (s. unten die Nachweise in FN 35 [*recte*: 33]).

[Bei FN 33 der Petition ist folgendes Bundesverfassungsgerichts-Zitat angeführt: „Wird eine Vereinigung wie jedermann [...] tätig, so ist für den Grundrechtsschutz dieser Betätigung nicht Art. 9 Abs. 1 GG maßgebend; die Vereinigung und ihre Tätigkeit bedürfen insoweit nicht als solche des Grundrechtsschutzes. Dieser richtet sich vielmehr nach den materiellen (Individual-)Grundrechten“. Für das Zitat sind in FN 33 folgende Quellenangaben gemacht: BVerfGE 70, 1 - 35 (25 = [DFR-Tz. 78](#)); BVerfG NJW 2000, 1251 - 1251 = openJur 2011, 24698 (1251 = [openjur-Tz. 10](#)) – [Girmes AG](#); vgl. auch [BVerfG NJW 1996, 1203 - 1203](#) (1203 [Abschnitt III.1.] – Pferdezüchtorganisation.)

auch vorherige Existenz fraglich ist, hatte weder ein Kennzeichen noch einen Namen, da den vermeintlichen Mitgliedern dessen vermeintlich Existenz gar nicht bekannt (bewußt) war, sie diesem Verein – im Gegensatz zu dem Medium – also auch gar keinen Namen und kein Kennzeichen geben konnten.

Art. 9 II GG erlaubt dem Staat zwar Vereine auflösen, aber er erlaubt dem Staat nicht, solchen Vereinen Namen und Kennzeichen zu oktroyieren, die sie in Wirklichkeit nicht hatten (um anschließend die Verwendung dieser Kennzeichen vermeintlich verbieten zu können).

S. 16 - 18 / Die Notwendigkeit des Art. 139 GG zur Absicherung der Entnazifizierungsvorschriften als Beweis für die (große) Reichweite des Verbotes der Diskriminierung wegen politischer Gesinnung:

Lübbe-Wolff kam 1988 in einer – auch für die hiesige Rechtsfrage – relevanten Untersuchung zum Art. 139 GG (betreffs Entnazifizierungsvorschriften) zu dem Ergebnis:

„Die erzielte Übereinstimmung [über Aufnahme des Art. 139 ins Grundgesetz] beruhte allein auf der Einsicht, daß die besatzungsrechtlichen Vorgaben zur Entnazifizierung, die gar nicht zur Disposition der deutschen gesetzgebenden Gewalt – auch nicht der deutschen verfassungsgebenden Gewalt – standen, eine verfassungsrechtliche Absicherung vor allem der dazu ergangenen landesrechtlichen Durchführungsregelungen gegen den Vorwurf der Verfassungswidrigkeit erforderlich machten.“²

Der Abg. Dehler (FDP) vertrat – zurecht – die Auffassung: Die „Bestimmungen über die Entnazifizierung [...] stehen in schroffem Widerspruch zu den Grundrechten.“³ Und der Abgeordnete Rudolf Katz (SPD) stimmte ihm zu: „Das ist richtig.“⁴ Bei späterer Gelegenheit ergänzte der Abg. Katz auf die Frage, ob der spätere Art. 139 (nach damaliger Zählung: Art. 146) GG entfallen könne:

„Es wäre besser, [im Grundgesetz] darauf [auf die Entnazifizierungsvorschriften] Bezug zu nehmen, da einige Grundrechte damit [mit den Entnazifizierungsvorschriften] kollidieren. Sonst werden unter Umständen große Rechtsfragen aufgeworfen, inwieweit gewisse Beamtenrechte und Grundrechte kollidieren.“⁵

Relevant waren diesbzgl. insbesondere die Grundrechte aus Art. 3 III 1 (Verbot der Diskriminierung wegen politischer Anschauung)⁶, 5 I (Meinungsäußerungsfreiheit), 9

² Zur Bedeutung des Art. 139 GG für die Auseinandersetzung mit neonazistischen Gruppen, in: *Neue Juristische Wochenschrift* 1988, 1289 - 1294 (1291).

³ 27. Sitzung des Ausschusses [des Parlamentarischen Rates] für Organisation des Bundes am 06.12.1948, in: Bundestag/Bundesarchiv (Hg.), *Der Parlamentarische Rat 1948-1949. Akten und Protokolle*. Bd. 13: Ausschuß für Organisation des Bundes [... usw.]. Teilband II, Hans Boldt Verlag im R. Oldenbourg Verlag: München, 2002, 902 - 963 (953).

⁴ ebd.

⁵ 31. Sitzung des Ausschusses [des Parlamentarischen Rates] für Organisation des Bundes am 14.01.1949, in: ebd., 1101 - 1136 (1128).

⁶ Vgl. für die Relevanz des Art. 139 GG in Bezug auf Art. 3 GG (damals Art. 14):

(Vereinigungsfreiheit), 33 I - III (staatsbürgerliche Rechte) GG.

Dies heißt aber auch, daß sich aus den Art. 9 II, 18, 21 II - IV GG *kein Prinzip* der „streitbaren Demokratie“ destillieren läßt, aus dem dann wiederum solche Grundrechtsbeschränkungen, die in Art. 9 II, 18, 21 II - IV GG *nicht* vorgesehen sind, deduziert werden könnten^{7, 8} – und zwar weder in Bezug auf den Nationalsozialismus noch erst recht in Bezug auf *andere* politisch-ideologische Richtungen (s. das in Anlage 3 [S. 7] angeführte Zitat von Helmut Simon):

Wäre z.B. das (in den Ländern der amerikanischen Zone geltende) [Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus](#) konsequent angewandt worden, so hätten, neben GewalttäterInnen auch alle „überzeugte[n] Anhänger der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft, insbesondere ihrer Rassenlehre“ (Art. 7 des [Befreiungsgesetzes](#)) – soweit nicht die Milderungsgründe des Art. 11 vorlagen – u.a. in Form Arbeitslager, vollständigem oder teilweisen Vermögensentzug, dauerhafter Entfernung aus öffentlichen Ämtern, Entzug von Wahlrecht sowie Renten und Pensionen sühnen müssen (Art. 16). Auch für die Minderbelasteten i.S.v. Art. 11 Befreiungsgesetz war von diesen Sanktionen nur Arbeitslager und vollständiger Vermögensentzug ausgeschlossen.

„Bemerkenswert ist die Entstehungsgeschichte des Art. 139 GG in einem ganz anderen als dem gegenwärtig diskutierten rechtlichen Zusammenhang. Wie die Bezugnahme auf kollidierende Beamtenrechte in den oben referierten Beratungen des parlamentarischen Rates deutlich macht, bezogen sich die verfassungsrechtlichen Bedenken, die durch Art. 139 GG entschärft werden sollten, insbesondere“ – aber nicht ausschließlich – „auf diejenigen Entnazifizierungsvorschriften, die die Fernhaltung bzw. Entfernung von Nationalsozialisten aus dem öffentlichen Dienst zum Gegenstand hatten. Die Feststellung, daß Vorschriften dieses Inhalts im parlamentarischen Rat einmütig als verfassungsrechtlich bedenklich, ja als ‚in schroffem Widerspruch zu den Grundrechten‘⁹ stehend angesehen worden sind, gibt sowohl rechtlich als auch politisch zu denken, wenn man sie mit der späteren, mit dem Radi-

- Verfassungsausschuß der Ministerpräsidentenkonferenz der westlichen Bundesländer, *Bericht über den Verfassungskonvent auf Heerenchiemsee vom 10. bis 23. August 1948*, in: Bundestag/Bundesarchiv (Hg.), a.a.O. (FN 3), Bd. 2: Der Verfassungskonvent auf Heerenchiemsee, Boldt: Boppard am Rhein, 1981, 504 - 630 (515):

„Artikel 14 schlichtet die alte Streitfrage, ob die Gleichheitsforderung auch den Gesetzgeber binde, im bejahenden Sinne. [...] **Die einstweiligen Beschränkungen des Gleichheitssatzes, die zur vollständigen Befreiung vom Nationalsozialismus unerlässlich sind, werden in der Übergangsbestimmung des Artikels 146 geregelt.**“ [meine Hv.]

- Art. 14 I, II HchE lautete: „Vor dem Gesetz sind alle gleich. Der Grundsatz der Gleichheit bindet auch den Gesetzgeber.“ (ebd., 581)

Der gerade zitierte Absatz 2 (Bindung auch des Gesetzgebers) fiel später weg; hinzukamen statt dessen die besonderen Gleichheitssätze, die *auf jeden Fall* auch den Gesetzgeber binden. Art. 3 I GG bindet Exekutive und Judikative bei der Rechtsanwendung (und nach herrschender Lehre und Rechtsprechung ebenfalls den Gesetzgeber).

Dies bedeutet in Bezug auf Art. 139 GG: Art. 139 GG ist eine *Ausnahme* von dem – an den Gesetzgeber (und die anderen Gewalten) adressierten – Verbot der Diskriminierung wegen der politisch Anschauung.

7 Vgl. diesbzgl. meine Kritik an der antipositivistischen *Methode der doppelten Deduktion* des BVerfG (1. Deduktion von Prinzipien, aus den tatsächlich existierenden Rechtsnormen; 2. Deduktion zusätzlicher Normen aus den selbst kreierten Prinzipien; 3. Korrektur der tatsächlich existierenden Rechtsnormen am Maßstab der selbstproduzierten Zusatznormen): „*Rechtsstaat* versus *Demokratie*. Ein diskursanalytischer Angriff auf das Heiligste der Deutschen Staatsrechtslehre“, in: Detlef Georgia Schulze / Sabine Berghahn / Frieder Otto Wolf (Hg.), *Rechtsstaat statt Revolution, Verrechtlichung statt Demokratie?* Transdisziplinäre Analysen zum deutschen und spanischen Weg in die Moderne. [Teil-Bd. 2: Die juristischen Konsequenzen](#), Westfälisches Dampfboot: Münster, 2010, 595 f.; erweiterte Fassung dieser Passage: <http://theoriealspraxis.blogspot.de/2011/03/01/leitlinien-grundsätze-prinzipien-die-wissenschaftlichen-sprechblasen-des-bundesverfassungsgerichts>.

8 „[...] der Begriff der streitbaren Demokratie [ist] weder bestimmt noch geeignet, daraus weitergehende Einschränkungen von Grundrechten herzuleiten als aus denjenigen Verfassungsnormen, die diesem Begriff zugrunde liegen. Die Verfassung hat sich unmißverständlich für ein grundsätzliches Diskriminierungsverbot entschieden und alle Staatsorgane an die Grundrechte als unmittelbar geltendes Recht gebunden. Zugleich hat sie selbst klare materiell- und verfahrensrechtliche Regelungen für die Fälle vorgesehen, in denen die Grundrechtsgarantien hinter den Maßnahmen zum Schutze der freiheitlichen demokratischen Grundordnung zurückzutreten haben. Es kann nicht statthaft sein, diese Entscheidungen durch Heranziehung eines Begriffs auszuhöheln, dessen inhaltliche Unbestimmtheit es zuläßt, ihn jeweils unter dem Druck vermeintlicher Notwendigkeiten mit mancherlei Inhalten anzureichern.“ (BVerfGE 63, 298 - 312 [304 f.]) – Zulassung eines aktiven [KBW](#)-Mitgliedes als Rechtsanwalt / abweichende Begründung der fraglichen Entscheidung durch Richter Simon; meine Hv.)

9 S. oben bei FN 3. – Hinweis von DGS.

kalenerlaß einsetzenden Praxis und deren Billigung durch die ganz herrschende Rechtsprechung und Lehre konfrontiert.“¹⁰

Daraus folgt für den vorliegenden Zusammenhang, daß die Mitglieder einer gem. Art. 9 II GG verbotenen Vereinigung durch dieses Verbot weder ihre staatsbürgerlichen Rechte aus Art. 33 I - III GG (die im Zusammenhang mit linksunten keine Rolle spielen) *noch* ihre Grundrechte auf Meinungsäußerungs- und Pressefreiheit aus Art. 5 I GG verlieren.

Wäre es anders, dann wäre Art. 139 GG überflüssig gewesen und Nazis hätten allein schon als Folge des Umstandes, daß die NS-Organisationen von den Alliierten verboten wurden, Sühnemaßnahmen auferlegt werden können, die sich auf die politische Gesinnung beziehen.

S. 30 - 33 / Art. 139 GG als Ausnahme von Art. 3 III, 5, I, II GG:

Vorbemerkung zur Relevanz der folgenden Zitate für den „Fall ‚linksunten‘“:

Die Verwendung und das Betreiben der Webseite <https://linksunten.indymedia.org> wurde vom BMI zweifelsohne verboten, weil in dem Medium viele AutorInnen publizieren, die eine – mehr oder minder grundlegende – Änderung der gesellschaftlichen Verhältnisse in der BRD anstreben¹¹; einige von diesen dafür den Einsatz von Gewalt für erforderlich halten und von diesen wiederum einige, wenn wir den veröffentlichten BekennerInnenschreiben glauben wollen, Gewalt auch tatsächlich anwenden¹². Medien anderer politischer Ausrichtung läßt das BMI bestehen; andere StraftäterInnen werden hinsichtlich ihrer Straftaten verfolgt, aber nicht hinsichtlich ihrer Presse- und Meinungsäußerungsfreiheit beeinträchtigt. Dies stellt – wie auch das BMI zugeben dürfte – eine Benachteiligung von linksunten gegenüber anderen Medien; eine Benachteiligung der bei linksunten publizierenden StraftäterInnen gegenüber anderen StraftäterInnen – und zwar wegen der politischen Anschauungen (Überzeugung, daß Gewalt ein notwendiges Mittel des politischen Kampfes sei) – dar.

Zu fragen ist, ob diese Benachteiligung zulässig ist. Zulässig wäre sie, wenn sie von den Schranken des Art. 5 II GG gedeckt wäre.¹³ Tatsächlich gibt es aber, soweit ersichtlich, in Deutschland keine Normen, die ein Kompletต์verbot bestimmter (oder gar aller) Medien erlauben. Die Vorschriften zum Schutze der Jugend erlauben altersbezogene Vertriebsbeschränkungen; die Vorschriften zum Schutze der persönlichen Ehre konstituieren zivilrechtliche Lösungs- und Schadenersatzsowie strafrechtliche Strafansprüche (des Staats). Die allgemeinen Gesetze erlauben die zeitweilige Sperrungen von internet-Medien, um die Einhaltung von bestimmten Formvorschriften zu erwingen (§§ 55, 59 II - VI RStV).

Gesetze, die inhaltsbezogene Eingriffe in die Meinungs- und Pressefreiheit erlauben, sind keine allgemeinen Gesetze und daher unzulässig, soweit sie nicht dem Schutze der Jugend oder per-

¹⁰ a.a.O. (FN 2), 1291. – Ähnliche Positionen von anderen Autoren sind in Anlage 3 zur Petition angeführt (s. unten S. 6).

¹¹ Das BMI bildet dies als Gerichtetheit „gegen die verfassungsmäßige Ordnung“ ab.

¹² Das BMI bildet dies den „Strafgesetzen zuwider“ ab.

¹³ Art. 5 II GG ist also nicht nur eine Einschränkung von Art. 5 I GG, sondern *de facto* auch von Art. 3 III 1 GG: Denn Art. 5 II GG erlaubt punktuell die Ungleichbehandlungen von Meinungsäußerungen, wenn der Schutz der Jugend oder persönlichen Ehre auf dem Spiel steht.

sönlichen Ehre dienen. Solche Gesetze stellen eine auch dem Gesetzgeber von Art. 3 III GG verbotene Benachteiligung wegen der politischen Anschauung dar; auch die Verwaltung darf bei der Anwendung der Gesetze nicht anhand der – jeweiligen – politischen Gesinnung der BürgerInnen differenzieren. All dies gilt – außerhalb der jeweils spezifischen Anwendungsbereiche und der jeweils spezifischen Rechtsfolgen der Art. 9 II, 18, 21 GG (vereins- bzw. parteiförmige Organisiertheit; individueller Entzug bestimmter Grundrechte durch das BVerfG) – auch für Bestrebungen, die gegen die „verfassungsmäßige Ordnung“ bzw. die „freiheitliche, demokratische Grundordnung“ gerichtet sind. Dies wird von den im Folgenden angeführten Zitaten aufgezeigt:

➤ [Karl-Heinz Ladeur](#):

„Der Art. 139 bringt also einen Widerspruch zum Ausdruck, d.h. vor allem die von ihm betroffenen Gleichheitsrechte (Diskriminierungsverbote in Art. 3 Abs. 1, 3, 33 Abs. 1 - 3) werden in ihrer grundsätzlichen Bedeutung gerade dadurch anerkannt, daß das GG hier eine eng begrenzte Ausnahme statuiert, [...]. Gerade ihre systematische Stellung als explizit formulierte Ausnahmenvorschrift, die das grundsätzliche Verbot der Diskriminierung wegen politischer Gesinnung und entsprechender politischer Aktivitäten außer Kraft setzt, legt die Erwägung nahe, daß *politische Diskriminierungen im übrigen wegen anderer politischer Gesinnungen entweder generell unzulässig* oder nur unter besonderen Umständen“ – nämlich: in den speziellen Anwendungsfällen der Art. 9 II, 18, 21 II - IV GG mit ihren *spezifischen und begrenzten* Rechtsfolgen (vgl. dazu noch einmal die obigen FN 7 und 8) – „zulässig sein können.“¹⁴

➤ [Helmut Simon](#):

„Diese verfassungsrechtliche Beurteilung des Diskriminierungsverbots wird erhärtet, wenn der bislang wenig beachtete Umstand berücksichtigt wird, daß die Verfassungsväter die Aufnahme der Sondervorschrift des Art. 139 GG für erforderlich gehalten haben, wonach die Entnazifizierungsvorschriften von den Bestimmungen des Grundgesetzes nicht berührt werden. Durch diese ausdrückliche Statuierung einer eng umgrenzten Ausnahme vom allgemeinen Diskriminierungsverbot wird dessen grundsätzliche Geltungskraft noch unterstrichen. Die Aufnahme dieser Ausnahmenvorschrift in das Grundgesetz legt jedenfalls die Annahme nahe, daß *Benachteiligungen wegen anderer politischer Gesinnungen und Betätigungen nach den Vorstellungen der Verfassungsväter unzulässig sein sollten*, [...].“¹⁵

14 in: [Erhard Denninger](#) et al., *Kommentar zum Grundgesetz für die Bundesrepublik*, Luchterhand: Neuwied/Kriftel, 2001³ [Grundwerk], Art. 139, RN 2 – meine Hv.

15 BVerfGE 63, 304 f. – Zulassung eines aktiven [KBW](#)-Mitgliedes als Rechtsanwalt / abweichende Begründung der fraglichen Entscheidung durch Richter Simon; meine Hv..

- Cornelius Pawlita / [Frank Steinmeier](#)¹⁶:

„Art. 139 hat [...] über die historisch-politische Aussage hinaus entscheidenden systematischen Wert für die Grundgesetzesauslegung. Als Ausnahmevorschrift insbesondere zu Art. 3 III GG, der eine Benachteiligung oder Bevorzugung wegen der politischen Anschauungen verbietet, läßt er gerade eine Benachteiligung der Nazis durch die von ihm erfaßten Vorschriften nicht nur wegen ihrer Taten, sondern gerade auch wegen der von ihnen vertretenen Ideologie zu. Eine gesetzliche (Art. 3 III GG) oder behördliche oder richterliche (Art. 3 I GG) Benachteiligung wegen der politischen Anschauung kollidiert also“ – außerhalb des Anwendungsbereiches des Art. 139 GG – „*immer* mit den Grundrechten des Grundgesetzes.“ (meine Hv.)

- Wolfgang Borchers / Hartmut Geil / [Friedhelm Hase](#) / Karl-Heinz Ladeur / [Hans Albert Lennartz](#) / [Matthias Ruete](#)¹⁷

„Paradepferd des juristischen Antifaschismus ist auch Art. 139 GG – in der herrschenden Lehre wohlweislich ignoriert, da sich hieraus ein treffliches Argument gegen die augenblickliche Berufsverbotepraxis gewinnen läßt. [...]. Statt sich [...] des spezifischen Normgehaltes des Art. 139 anzunehmen, der in seinem Ausnahmecharakter gerade auf die im GG normierte Unzulässigkeit politischer Diskriminierungen als Regel verweist (Art. 3 Abs. 3 GG), und hieraus ein nicht unbeachtliches Argument gegen die Berufsverbote, löst [Gerhard] Stuby¹⁸ den konkreten historischen Zusammenhang mit den Ausnahmeverfahren der Entnazifizierung auf und verleiht dem Artikel die höheren Weihen des Antifaschismus schlechthin. Dies jedoch war sicher nicht die Intention der Verfassungsgeber, die sich vor derartigen Interpretationen auf Antrag des Abgeordneten Heuss [FDP] schützten, indem sie die Worte ‚Befreiung des deutschen Volks vom Nationalsozialismus und Militarismus‘ in Anführungszeichen setzten. Dies sollte klarstellen, daß es sich nicht um eine antifaschistische Grundsatznorm handelte, sondern um eine Regelung, die das im ‚Zusammenhang mit dem Kontrollratsgesetz erlassene Recht‘ lediglich ‚zitierend‘ zur Kenntnis nahm.“¹⁹

¹⁶ Bemerkungen zu Art. 139 GG – Eine antifaschistische Grundsatznorm? in: [Demokratie und Recht](#) 1980, 393 - 416 (414).

¹⁷ Das Grundgesetz – eine antifaschistische Wertordnung?, in: [Demokratie und Recht](#) 1976, 153 - 170 (166).

¹⁸ Bemerkungen zum verfassungsrechtlichen Begriff der „freiheitlich demokratischen Grundordnung“, in: [Demokratie und Recht](#) 1976, 143 - 152 (148): „Die antifaschistische Stoßrichtung des GG äußert sich daher in verschiedenen Normschichten: 1. In einer Schicht, die das unmittelbare administrative Eingreifen regelt, um das völkerrechtliche Verbot faschistischer Organisationen und die Verbreitung faschistischen Gedankenguts zu exekutieren bzw. normativ im innerstaatlichen Bereich aufzuerhalten. Hierunter fallen solche Normen wie Art. 139, aber Art. 24 ff., insbesondere Art. 25, der die allgemeinen Regeln des Völkerrechts unmittelbar in innerstaatliches Recht transformiert.“

Vgl. zu Art. 25 GG: Borchers a.a.O. (FN 17), 167 f. und Pawlita/Steinmeier, a.a.O. (FN 16), 407 - 413.

¹⁹ Die Äußerung des Abg. Heuss (FDP) findet sich in: *Zehnte Sitzung des Plenums* [des Parlamentarischen Rates] am 08.05.1949, in: a.a.O. (FN 3), Bd. 9: Plenum, Hans Boldt Verlag im R. Oldenbourg Verlag: München, 1996, 504 - 639 [599]; das von Borchers et al. in Anführungszeichen gesetzte Wort „zitierend“ ist *kein* Zitat des Abg. Heuss; insgesamt ist der letzte Satz des Zitates *eher eine Interpretation als eine Wiedergabe* der Äußerung des Abg. Heuss.

Ergo:

- I. 1. Art. 3 III 1 GG garantiert grundsätzlich die Gleichberechtigung aller politischen Richtungen.
2. Art. 5 II GG erlaubt diesbzgl. Ausnahmen, sofern es um *Meinungsäußerungen* geht, bei denen der Schutz der Jugend und der persönlichen Ehre auf dem Spiel steht.
3. Art. 9 II, 21 II - IV GG erlauben diesbzgl. Ausnahmen, soweit es um vereins- oder parteiförmige *Organisiertheit* geht.
4. Eine weitere Ausnahme in Bezug auf Meinungsäußerungen statuiert Art. 18 GG, insofern er erlaubt, im Einzelfall die Grundrechte aus Art. 5 I GG zu entziehen.

II. In Bezug auf linksunten.indymedia bedeutet all dies:

1. Art. 18 GG spielt keine Rolle, da den BetreiberInnen von linksunten ihre Grundrechte aus Art. 5 I GG *nicht* gem. Art. 18 GG entzogen wurden.
 2. Linksunten hat aus Art. 5 I, 3 III 1 GG das gleiche Recht auf Existenz wie alle Medien – und zwar *unabhängig* von der in Art. 9 II GG, §§ 2, 3 VereinsG geregelten Frage, ob es im öffentlich-rechtlichen Sinne einen *Trägerverein* von linksunten gab und ob dieser rechtmäßig aufgelöst werden durfte.
 3. Rechtsverstöße, die in dem Medium „linksunten“ erfolgen, sind – gem. Art. 3 III 1 GG – genauso zu behandeln, wie Rechtsverstöße in anderen Medien – das heißt: auf jeden Fall *unterhalb* der Schwelle des Medien-Verbotes.
 4. Straftaten, die AutorInnen von linksunten außerhalb des Mediums begehen sind – gem. Art. 3 III 1 GG – genauso zu behandeln, wie andere Straftaten, die außerhalb von Medien begangen werden.
 5. Weder dem Medium noch den AutorInnen darf – außerhalb von Art. 18 GG, der aber *nicht* zur Anwendung kam – ihre politische Ausrichtung bzw. Gesinnung/Motivation negativ angerechnet werden.
 6. Das vom BMI verfügte Verbot ist *nur vereinsrechtlich*, aber *nicht medienrechtlich* von Bedeutung, da sich Art. 9 II GG ausschließlich gegen bestimmte Fälle von vereinsförmiger *Organisiertheit*, aber nicht gegen Meinungsäußerungen und Presserzeugnisse richtet.
- Ein rechtmäßiges Vereinsverbot läßt *in Bezug auf diesen Verein*, das Grundrecht auf Vereinigungsfreiheit seiner Mitglieder entfallen; aber es führt *nicht* dazu, daß die Mit-

glieder auch ihre anderen Grundrechte – z.B. auf Meinungsäußerungs- und Pressefreiheit – verlieren würden (und auch nicht dazu, daß die Mitglieder ihr Grundrecht auf Vereinigungsfreiheit in Bezug auf andere Vereine [sofern es sich nicht um Ersatzorganisationen handelt] verlieren würden).

7. Das vom BMI verfügte Verbot, „die unter der URL <https://linksunten.indymedia.org> [...] abrufbare Internetseite [...] zu betreiben und weiter zu verwenden“, ist also *unabhängig* von der rechtlichen Beurteilung des zugleich verfügtens Vereinsverbotes *in jedem Fall* verfassungswidrig, da es die Grundrechte aus Art. 5 I, II, 3 III 1 GG der BetreiberInnen, AutorInnen und LeserInnen verletzt.

S. 6 unten - 7 Mitte:

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (im folgenden: BVerwG) muß der „Charakter“ eines Verein *gerade* von der Widerläufigkeit gegen die Strafgesetze bzw. von dem Gerichtetsein gegen die verfassungsmäßige Ordnung *geprägt* sein, damit er gem. Art. 9 I GG verboten ist²⁰; davon kann im Falle von linksunten („Verein“ *und* Medium) angesichts der vereinbarten, veröffentlichten und – *grosso modo* – auch *praktizierten* Moderationsregeln (s. Anlage 2 meiner Petition), die weder unter das Strafrecht noch unter Art. 9 II, 18 GG fallen, und der Vielzahl von völlig legalen Artikeln, die veröffentlicht wurde, keiner Weise die Rede sein.

Auch das BMI scheint nicht zu behaupten, daß der Verein relevante andere Aktivitäten entfaltet habe, als das pluralistische Medium „linksunten“ zu betreiben bzw. herauszugeben, in dem – neben anderen – *auch* vielleicht illegale Texte erschienen. Gerade von den letzteren wurde aber weder das Medium noch der Verein geprägt; geprägt war das Medium vielmehr von einer *Pluralität unterschiedlicher Textsorten* (sowohl in inhaltlicher als auch stilistischer Hinsicht).

In einer solchen Konstellation gilt, was das BVerwG 1971 entschieden hat:

„Die einschneidende, die Existenz der Vereinigung vernichtende Folge des in Art. 9 Abs. 2 GG vorgesehenen Verbotes ist bei richtigem Verständnis dieser Vorschrift [...] nicht schon dann gerechtfertigt, wenn eine ihrem Wesen nach unbedenkliche oder sogar förderungswürdige Vereinigung auch einzelne verfassungsfeindliche Aktionen unternimmt und wenn diese Aktionen sich durch mildere Verwaltungsmittel als die Auflösung der Vereinigung hinreichend wirksam verhindern lassen“.²¹

Im Falle von linksunten kommt diesbzgl. insb. die Durchsetzung der Impressumspflicht (§§ 55 I, 59 II - VI [Rundfunkstaatsvertrag](#)) – mit der Folge, daß anschließend auch Lö-

20 „Eine durch die Mitglieder verwirklichte Strafgesetzwidrigkeit muß den *Charakter* der Vereinigung *prägen*.“ (BVerwGE 80, 299 - 312 [307 = [Jurion-Tz. 32](#)] – *Hells Angels*; meine Hv.)

21 BVerwGE 37, 344 - 368 [361 = [jurion-Tz. 60](#)] – Ludendorff-Bewegung – mit weiteren Nachweisen.

schungs-, Widerrufs- und Gegendarstellungsansprüche durchgesetzt werden können – in Betracht.

S. 22 f. / Gegen die Gleichsetzung von Nationalsozialismus und Stalinismus:

(1.) Der Stalinismus, einschließlich der „Volksdemokratien“ und des Poststalinismus, erwies sich am Ende – nicht nur als vielleicht unvermeidliche Notstandsmaßnahme –, sondern als *Sackgassen auf dem Weg zu einer Weltgesellschaft ohne Herrschaft und Ausbeutung*.

Aber doch entstanden diese Herrschaftsformen gerade auf dem soeben bezeichneten Weg, während Faschismus und insbesondere Nationalsozialismus die explizite und exzessive Radikalisierung von Herrschaft und Ausbeutung war.

(2.) Der Stalinismus hat – aufgrund der gegebenen Lage nicht adäquater Wirtschaftspolitik einerseits und aufgrund politischen Massenmordes vor allem an den KommunistInnen selbst andererseits²² – zahlreiche Tote zu verantworten. Darin ist der Stalinismus zahlreichen Herrschafts- und Ausbeutungsverhältnissen – vor allem den kapitalistischen Herrschafts- und Ausbeutungsverhältnissen ähnlich.

Hinsichtlich des vorsätzlichen industriellen Massenmordes an Millionen von Menschen – zumeist Juden und Jüdinnen – ist der Nationalsozialismus aber singulär in der Menschheitsgeschichte. Wenn die Bundesrepublik ihrem Anspruch, Weltmeisterin in Sachen „Lernen aus der Geschichte“ zu sein, gerecht werden wollen würde, wäre das Minimum, diese Singularität des Nationalsozialismus auch auf der Ebene ihrer grundgesetzlichen und einfachgesetzlichen Verfassungsschutzgesetze anzuerkennen und sich von der totalitarismustheoretischen ‚links = rechts; >Linksextremismus< = >Rechtsextremismus<; in der Mitte liegt das holde Bescheiden²³‘-Ideologie zu verabschieden. – Daher mein Vorschlag die Art. 9 II, 18, 21 II - III GG zu ändern.

22 Die imperialistische Umzingelung der Sowjetunion und die Niederschlagung der Revolutionsversuche im Westen seien hier beiseite gelassen, denn daß die GegnerInnen stark und gemein sind, gehört eh zum täglichen politischen Geschäft. – Die Antwort darauf kann nur sein, – auch durch geschickte Bündnispolitik ;-) – den Kräften der GegnerInnen überlegene eigene Kräfte zu entwickeln.

Wenn dies nicht gelingt, ist es nur hilfloser Moralismus, sich über die GegnerInnen zu beschweren.

23 S. dazu [Helmut Ridder](#) unter Mitarbeit von Hans-Albert Lennartz, *Doch in der Mitte liegt holdes Bescheiden*, in: *Demokratie und Recht* 1976, 179 - 186.